

**Fachtagung vom 11./12. September 2012 an der Universität Freiburg**

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – konkrete Umsetzungsfragen.  
Ein Tagungsbericht**

von **lic. iur. Christina Manser**, Präsidentin KESB Rheintal, Altstätten

Was *fragt* man sich, wenn man die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in Angriff nimmt? - Da tauchen viele Fragen auf: Welche Professionen braucht es in erster Linie? Was machen die Behördenmitglieder selber, was machen unterstützende Mitarbeitende im Fachsekretariat? Welche Gefässe, Abläufe und Regeln des Zusammenarbeitens braucht es innerhalb der Behörde, welche in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen? Wie gestalten wir die Zusammenarbeit mit den professionellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern? Wie können wir die einzelnen Grundhaltungen offen legen und dann eine gemeinsame erarbeiten, die dann auch wirklich gelebt wird? Wie gehen WIR (nicht nur die Klientinnen und Klienten) mit Neuem um und wie bewusst ist das jeder/jedem Einzelnen von uns? Wie gehen wir mit Widerstand um? Gelingt es uns, die Ressourcen im Widerstand zu erkennen und sie auch zu nutzen – und das als Grundhaltung? Wie gelingt es, eine jener Kulturen zu schaffen, die es braucht für diese Arbeit? Wie machen es die anderen?

Was *sollte* man sich bei der Umsetzung dieser Gesetzesnovelle fragen?

Die zweisprachige Fachtagung zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, organisiert und geleitet von *Diana Wider*, Generalsekretärin KOKES, gab mit acht Referaten und zehn themenspezifischen Arbeitskreisen viele Antworten und noch mehr Anregungen bezüglich beider Fragestellungen.

*Philippe Meier* beruhigte, indem er die Neuerungen in echte und unechte unterschied und Pseudoneuerungen aufzeigte. Zum Thema Verhältnismässigkeit in all ihren Facetten führte er aus, dass im Erwachsenenschutzrecht ein Paradoxon die Grundlage darstellt, nämlich das Ziel dieses Rechts, sich selber entbehrlich zu machen. So bestimmt es, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (abgekürzt KESB) nur dann Massnahmen anordnet, wenn die Betreuung durch das eigene Umfeld im weitesten Sinne und die eigene Vorsorge nicht ausreichen (nArt. 389 ZGB). Trotz des Postulats der Massschneidung sind die Schneiderinnen und Schneider nicht in allem vollständig frei. Es bleibt ein gewisser Rahmen bestehen. Er ist jedoch weniger starr, als der bisherige. Unter echte Neuerungen fällt der Wegfall der Spezialkompetenzen des Vormunds und der Verlängerung der elterlichen Sorge. Dann wurden eher symbolische Änderungen benannt wie die Zwangsbehandlung in einer Einrichtung sowie auf Alters- und Pflegeheime anwendbare materielle Vorschriften und Verfahrensvorschriften bzgl. bewegungseinschränkender Massnahmen. Sodann gibt es neu klare Regelungen bezüglich der Zurückbehaltung von Menschen, die an einer psychischen Störung leiden und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten sind (nArt. 427 ZGB). Unter die echten Neuerungen fallen auch die institutionellen und organisatorischen: die Aufsichtsbehörde ist nur noch für die Aufsicht zuständig, Beiständinnen und Beistände sind ad personam zu ernennen, die KES- Behörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde und das bringt eine Regionalisierung mit sich. In der Schlussfolgerung wurde ausgeführt, dass durch die lange Dauer dieser Gesetzesrevision, die einer Verzögerung gleich kommt, praxisrelevante und juristische Lösungen bestärkt werden, dass der Einfluss und die Verbreitung des Wissens der Sozialarbeit, der Psychologie und anderer relevanter Disziplinen eine Sensibilisierung erreicht haben sowie die veränderte Wertehaltung Eingang gefunden haben. Man könnte wohl von einer unechten Revolution sprechen oder mit den Worten der Anbietern von gefälschten Markenuhren auf dem Thailändischen Strassenmarkt: „same same ... but different ...“

*Yvo Biderbost* sprach über das Thema „Massschneidung: Grundzüge, Herausforderung und Stolpersteine“. Er kam auf einem anderen Weg zum Thema Verhältnismässigkeit. Er postuliert, die Massnahmen sollten so speziell wie tunlich und machbar sowie so generell wie angezeigt und zweckmässig sein. Denn permanenter Anpassungsbedarf, der entsteht, wenn die Massnahme zu „eng“ geschneidert ist, ist in niemandes Interesse. Neben einer genauen Passung für die Klientin oder den Klienten ermöglicht die Massschneidung auch eine passende Einschränkung des Radius und der Verantwortung der Mandatsträgerin und der Mandatsträgers. Weil es aber auch Lebenssituationen gibt, die sich wirklich ähnlich sehen (z. B. der Abbau im Alter) und um das Ganze möglichst praktikabel zu gestalten, könnte man ja auch Massnahmen von der Stange, sozusagen neben der haute couture auch ein prêt-à-porter kreieren. Schliesslich sind die wenigsten Kleider, die einem im Lauf des Lebens begegnen, haute couture Modelle ... Und die Konfektionshose, die gekürzt werden muss, erfährt auch ein Massnehmen.

Der Überblick über die Umsetzung der neuen Behördenorganisation in den Kantonen von *Diana Wider* zeigte detailliert auf, wo welche Lösungen getroffen worden sind, und wer wo steht. Sie benannte auch jene Kraft, die sehr prägend für die Umsetzung ist: die Politik. Da steht die Frage „was ist fachlich indiziert?“ gegenüber der Frage „was lässt sich politisch umsetzen?“. Da sind Themen wie Personalressourcen, Raumressourcen und Finanzen massgebend für die Qualität der Umsetzung, denn daraus resultiert auch, wie die zeitlichen Ressourcen aussehen. Jemand hatte bei der Beantwortung der den Kantonen gestellten Fragen bemerkt: „Man muss mit pragmatischer Gelassenheit den Mut zur Unvollkommenheit aufbringen.“ Das ist es, was neben einer guten Vernetzung beruhigt ...! Und genau diese Vernetzung und der Informationsaustausch unter den Umsetzenden werden von der KOKES initiiert. Dies geschieht u. a. durch die Einführungskurse, die von fast allen Kantonen belegt werden. Der aktuelle Stand der Kantone kann auf der Homepage der KOKES unter „Dokumentation/Revision Vormundschaftsrecht/Umsetzung in den Kantonen“ jederzeit weiterverfolgt werden.

*Verena Peter* wollte eher aufrütteln als beruhigen. In ihrem Vortrag „Entscheidungsprozesse in der interdisziplinären KESB“ bezeichnete sie die Interdisziplinarität, in der die Teilaspekte aus den einzelnen Disziplinen zu einer fächerübergreifenden Arbeitsweise zusammengeführt werden, als Basis der Professionalisierung. Die für eine Problembearbeitung relevanten Fachbereiche wirken also alle zusammen. Daraus wird eine bessere Lösung resultieren als die Summe aller einzelnen Fachgebiete ausmachen würde, wenn eine solche Addition überhaupt möglich wäre. Damit Interdisziplinarität in diesem Sinne zustande kommt, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Zum einen sind auf der strukturell-organisatorischen Ebene genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen und es braucht Klarheit über Auftrag, Rollen und Aufgaben aller. Die Prozesse müssen definiert und verbindlich sein, die Gestaltung der Entscheidungsfindung darf nicht beliebig sein, die Kommunikationswege müssen geregelt, die Kooperationsvereinbarungen unabhängig vom Einzelfall ausgehandelt sein und das Ganze braucht eine kompetente Leitung. Auf der Ebene jeder und jedes Einzelnen ist es sehr wichtig, dass alle ihr berufliches Selbstverständnis geklärt haben, dass für sie die Interdisziplinarität ein Mehrwert bedeutet und sich somit für alle lohnt. Sowohl das Selbstbild als auch die Fremdbilder müssen korrigierbar, also wandelbar sein und es braucht die Bereitschaft aller, den anderen sein Wissen und seine Kompetenz zugänglich zu machen wie auch Respekt vor der Andersartigkeit. Da sich von der Profession unabhängig alle in einem rechtlichen Umfeld bewegen, ist dieses auch entsprechend bestimmend. Daraus ergeben sich gewisse Statusunterschiede zwischen den Juristinnen und Juristen und den anderen Disziplinen. Dieser Umstand erfordert besondere Aufmerksamkeit. Ein bewusster Umgang mit Macht bei allen – sowohl bei den hierarchisch Übergeordneten als auch bei den Untergeordneten – bildet die Grundlage, auf der der angestrebte Mehrwert der Interdisziplinarität realisiert werden kann. Mit Sicherheit werden die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder der KESB, die gemeinsam entwickelten Werthaltungen und auch gruppendynamische Prozesse letztlich den Ausschlag geben.

An dieser Stelle stösst wohl manche/r auf Fragen, die sie/er sich stellen *sollte*. Beispielsweise: Wie erlangen und erhalten wir jene Wachheit, die es braucht, sich immer wieder mit dem eigenen Umgang mit Macht auseinander zu setzen? Wie kommen wir zur Bereitschaft aller, sich im gegebenen Moment zu fragen, was haben die vorliegenden Widerstände mit mir/uns zu tun?

Natürlich sind durch die Professionalisierung der Behörden die Massnahmeführenden direkt betroffen. Statt einer Laienbehörde steht ihnen eine Fachbehörde gegenüber. *Marianne Basler Scherer* formulierte in „Zusammenarbeit zwischen KESB und Berufsbeistandschaft: Anspruch, Hoffnung und Wirklichkeit“ die Sicht der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Neben Ängsten, die durch die Neuorganisation und damit Professionalisierung der KESB bei den Mandatsführenden ausgelöst werden bezüglich Arbeitsplatzsicherheit, Kompetenzverlust, Arbeitsaufwand bei der Umstellung, Bürokratisierung, hohem Legitimationsdruck auch Skepsis gegenüber diesem Neuen: sind die Aufträge dann klar und auch umsetzbar? Gibt es genug Instruktion und Unterstützung? Können eine gemeinsame Sprache und gemeinsame Vorstellungen über die Mandatsführung erreicht werden? Sind die Ansprüche der KESB höher als jene der VB? Wie wird die KESB ihren Führungsanspruch geltend machen? Es werden auch Chancen in dieser Neuerung erkannt. Faktum ist, dass sich nun professionelle Partner gegenüber stehen. Das ermöglicht echte Auseinandersetzung. Wenn sich beide gegenseitig respektieren, kann die Zusammenarbeit fruchtbar werden und an Qualität gewinnen. Die Methodenfreiheit der Massnahmeführenden bleibt bestehen und die strategische Führung ist in den Händen der KESB. Damit sind die Wirkungskreise grob geklärt und man kann die Arbeit aufnehmen. Es bleibt noch die Knacknuss einer Doppelunterstellung, denn die Mandatsführenden sind meistens sowohl der KESB als auch ihren Vorgesetzten in den Diensten, in denen sie arbeiten, unterstellt. Es bedarf der Klärung dieser Schnittstelle/n, der Definition der Qualitätsstandards wie auch der Prozesse und Gefässe der Zusammenarbeit.

In den ethischen Überlegungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden von *Ruth Baumann-Hölzle* die ethischen Voraussetzungen wie Wertepluralismus bis hin zu einem Wertevakuum, moderner Autonomieanspruch, Menschenrechte, Grundrechte und ethische Kernfragen dargelegt. Wie verhalten sich das Recht auf persönliche Freiheit und die Menschenwürde zueinander? Der Autonomieanspruch im Sinne eines Abwehrrechtes ist gegenüber der Fürsorgeverpflichtung des Staates übergeordnet, solange ein Mensch urteilsfähig ist. Urteilsfähig ist, wer vernunftgemäss handelt. Dabei ist zu beachten, dass vernunftgemässes Handeln nicht dasselbe sein muss wie vernünftiges Handeln. Es ist nötig, dass jemand eine Situation logisch durchdringen, einen Entscheid fällen und diesen mitteilen kann. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich sowohl rechtlich als auch ethisch auf den zu entscheidenden Gegenstand. Es können ethische Dilemmasituationen entstehen, indem Lebensschutz Abwehrrechten und Fürsorgeverpflichtungen Einforderungsrechten gegenüber stehen. Um mit solchen Dilemmata umgehen zu können, braucht es eine Kultur bewusster ethischer Güterabwägungen und verbindliche Strukturen ethischer Entscheidungsfindung. Dazu gehören Verfahren, organisationale Struktur, Organisationsform, Gesprächsleitfaden und schriftliches Festhalten.

Wirkungsorientierung im Kindes- und Erwachsenenschutz, führte *Regula Ruffin* aus, bedeutet ein Umdenken von der Inputsteuerung hin zur Orientierung auf die Wirkung, den Output. Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Ziele von Massnahmeerrichtung und -führung. In einem ersten Schritt werden Wirkungsziele formuliert. Danach werden quantitative und/oder qualitative Indikatoren definiert und bestimmt, mit welchen Instrumenten diese erfasst und worauf sie ausgewertet werden. In der Folge können allfällige Korrekturen angebracht werden, um wirklich die angestrebten Wirkungen zu erzielen. Die Unterscheidung, was die Wirkung einer Massnahme ist und was damit beabsichtigt wurde ist eine uralte. Sich ihr zu stellen, ist unabdingbar, um Qualität zu erkennen und sie allenfalls zu steigern. Weil verschiedene Akteurinnen und Akteure beteiligt sind an diesen Prozessen, bedarf es eines Auseinandersetzungsprozesses um sich auf gemeinsame Wirkungsziele zu einigen und auch festzulegen, wie mit Differenzen umzugehen ist. Diese Arbeit wird uns immer wieder beschäftigen, denn es *muss* uns interessieren, was wir bewirken.

Schliesslich zeigte *Urs Vogel* auf, wo in der operativen Umsetzung der neuen Organisation Herausforderungen und Handlungsbedarf der verschiedenen Akteure unter neuem Recht bestehen. Das geht von der Organisation der Dossierübergabe über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung bis hin zur Frage der Abgrenzung und Arbeitsteilung zwischen der Arbeit der Fachbehörde und den unterstützenden Diensten, der Geschäftskontrolle und der neugestalteten Aufsichtsfunktion. Selbstverständlich hat eine KESB Haltungenfragen, das Verständnis der Disziplinen und die interne Kommunikation zu klären. Die grösste Herausforderung für die neuen KESB besteht darin, neben dem strukturell-organisatorischen Aufbau sowie dem Aufbau einer interdisziplinären Zusammenbeitskultur, ab dem 1. Januar 2013 die Behörden-dienstleistung im Kindes- und Erwachsenenschutz zum Wohl der hilfs- und schutzbedürftigen Personen sicherstellen zu können. Den Beiständinnen und Beiständen kommt unter neuem Recht unter anderem eine zentrale Rolle bei der Umwandlung bestehender Massnahmen zu. Kennen sie doch die Situationen der Klientinnen und Klienten am besten. Ihnen stehen neu in der Behörde überall Fachpersonen gegenüber, was eine Herausforderung für die Zusammenarbeit bedeutet.

In den Arbeitskreisen, von denen die Teilnehmer/innen je zwei auswählen konnten, wurden folgende Themen diskutiert:

- Massgeschneiderte Beistandschaft: Chancen und Risiken (*Christiana Fountoulakis*)
- Bedarfsbezogene Beistandschaft – Typisierung mit flexiblem Inhalt (*Kurt Affolter*)
- Fürsorgerische Unterbringung und Behandlung: Innovationen und Widersprüche (*Olivier Guillod*)
- Beurteilung der Urteilsfähigkeit als zentrales Element im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz (*Marc Graf*)
- Möglichkeiten und Grenzen der Interdisziplinarität in den Arbeits- und Geschäftsprozessen der KESB (*Peter Dörflinger*)
- Umgang der KESB mit der eigenen Vorsorge (*Thomas Geiser*)
- Regelung des Verfahrens im neuen Recht (*Daniel Steck*)
- Zusammenarbeit mit der KESB aus Sicht der Berufsbeistände/-innen (*Daniel Rosch*)
- Neuerungen im Kinderschutz (*Karin Anderer*)
- Abklärungen im Kinderschutz (*Christoph Häfeli*)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass die Tagung ausgezeichnet war, das Niveau ausgesprochen hoch. Trotz der Hitze und der unbequemen Stühle erfuhren manche eine echte Bereicherung. Viele Teilnehmende sind mitten in der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Das wie auch die vielfach sehr differenzierten Inputs ermöglichten eine grosse Lebendigkeit, aktive Teilnahme und viel Anregung. Auch wenn klar wurde, dass es noch viele offene Fragen gibt: Fragen sind die erste Voraussetzung dafür, dass es zu Antworten kommt.

Sämtliche Unterlagen zur Tagung sind zu finden auf:  
[www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) > Aktuell > Fachtagung 2012